

## Stiftungsurkunde

Mit öffentlicher Urkunde vom 30. Dezember 1974 wurde die "Pro Medico Stiftung" im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet. Die Urkunde wurde letztmals am 18. November 2008 revidiert.

In Anpassung an die heutigen Verhältnisse wird die Urkunde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde revidiert und durch nachstehende Neufassung ersetzt. Dabei wird auch der bestehende Name übersetzt.

### 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Pro Medico Stiftung", "Pro Medico Fondation", "Pro Medico Fondazione", "Pro Medico Foundation" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitglieder und deren Arbeitnehmer der angeschlossenen Organisationen, welche dem medizinischen Berufsstand zuzurechnen sind, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Der Stiftung können sich durch Beschluss des Stiftungsrats ausnahmsweise auch andere Organisationen und Arbeitgeber anschliessen, sofern die beitretenden versicherten Personen eine vergleichbare Risikostruktur aufweisen.
- 2.2 Über den Anschluss entscheidet die Stiftung. Der Anschluss erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrags. Selbständigerwerbende können alleine oder zusammen mit ihren Arbeitnehmern versichert werden.
- 2.3 Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weiter gehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit gewähren.
- 2.4 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss. Darüber hinaus kann sie alle Massnahmen vorkehren, Geschäfte tätigen und sich an Unternehmen beteiligen sowie solche gründen, welche der Erfüllung des Stiftungszwecks direkt oder indirekt dienen.

### 3 Reglemente

Der Stiftungsrat kann über die Organisation der Stiftung und die Durchführung des Stiftungszwecks, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der

Rechtsansprüche der Destinatäre geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn Gesetz, Verordnungen oder richterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### **4 Vermögen**

4.1 Das Anfangskapital der Stiftung beträgt CHF 100.00.

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber, der Versicherten oder Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und Erträgen des Stiftungsvermögens.

4.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden.

4.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

4.4 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig hierfür Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

#### **5 Rechnungsabschluss**

5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

#### **6 Stiftungsrat**

6.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten. Der Vorsitz wird einer neutralen Drittperson übertragen. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.

6.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

6.3 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann für die Vorbereitung und Erledigung von Geschäften Ausschüsse ernennen, insbesondere einen Anlageausschuss, und zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle einsetzen. Vertreter der Geschäftsstelle können gleichzeitig Mitglieder von Ausschüssen sein.

6.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsitzenden. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.

6.5 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

#### **7 Prüfung**

7.1 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

- 7.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

## **8 Änderungen**

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

## **9 Rechtsnachfolge, Aufhebung, Liquidation**

- 9.1 Bei Übergang des Stifters an einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion gehen ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates die Rechte und Pflichten des Stifters gegenüber der Stiftung auf den Rechtsnachfolger über.
- 9.2 Bei einer allfälligen Auflösung des Stifters oder dessen Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. In diesem Fall gehen die Rechte und Pflichten des Stifters oder dessen Rechtsnachfolger gegenüber der Stiftung an den Stiftungsrat selbst über. Insbesondere geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.
- 9.3 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der versicherten Personen zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 9.4 Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- 9.5 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter oder an einen Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- 9.6 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

## **10 Schlussbestimmungen**

Diese Stiftungsurkunde tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt die Stiftungsurkunde in der Fassung vom 18. November 2008.

Zürich, 28. Juni 2018

Dr. Hermann Walser  
Präsident des Stiftungsrates

Dr. Michael Kohlbacher  
Mitglied des Stiftungsrates